

Verordnung der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure über die Prüfung für das reglementierte Gewerbe der Fußpflege

Auf Grund der §§ 22 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2002, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Prüfung für das reglementierte Gewerbe der Fußpflege (§ 94 Z 23 GewO 1994) ist die Allgemeine Prüfungsordnung, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2. Die Prüfung für das reglementierte Gewerbe der Fußpflege besteht aus 5 Modulen.

Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

§ 3. (1) Das Modul 1 besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Das Modul 1 ist ein einheitlicher Gegenstand.

(2) Teil A wird durch folgende einschlägige Lehrabschlussprüfung ersetzt:

a) Lehrabschlussprüfung Fußpfleger (BGBl. Nr. 637/1996)

(3) Folgende Arbeitsproben sind auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung zu prüfen, um jene Grundfertigkeiten zu beweisen, wie sie in der Lehrabschlussprüfung vorgesehen sind:

- a) Beurteilung des Fußes aus fußpflegerischer Sicht (Fußdeformationen)
- b) Einfache Fußpflege mittels Instrumenten, Präparaten und Apparaten
- c) Fuß- und Beinmassage
- d) Hand- und Nagelpflege (Maniküre), Lackieren und Handmassage

(4) Die Prüfungskommission hat die Arbeitsproben so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 1 Stunde beenden kann. Das Modul 1 Teil A darf maximal 2 Stunden dauern.

(5) Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission ist während der gesamten Arbeitszeit erforderlich.

(6) Das Modul 1 Teil B hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe zu den folgenden Tätigkeitsbereichen zu stellen, die gegenüber dem Niveau der Lehrabschlussprüfung den Nachweis einer höherwertigen Leistung ermöglicht. Dabei können jene Grundfertigkeiten, die dem Niveau der Lehrabschlussprüfung entsprechen, ebenfalls mit einbezogen werden. Für die positive Bewertung des Moduls 1 Teil B sind jedoch die weiterführenden Fertigkeiten auf höherem Niveau ausschlaggebend.

1. Sicht- und Tastbefund:

Hautbildbeurteilung (Fuß- und Nageldeformationen und deren Folgeerscheinungen)

2. Fußbäder

3. spezielle Fußpflege

a) komplette Fußpflege, insbesondere unter Einbeziehung von Holz- und Mykosenägeln, eingewachsenen Nägeln und bei Hühneraugen wie Nagelbett-, Zwischenzehen- und Fußsohlenhühneraugen

b) Versorgung von Fersenrissen

c) Entfernung von Hornhaut und Schwielen

d) Versorgung des Schweißfußes und der übermäßig trockenen Haut

e) Versorgung und Hygiene bei Haut- und Nagelmykose

4. Spezialbereiche:

a) Anfertigen einer Orthese

b) Anfertigen von 2 unterschiedlichen Nagelspannen (Metall, Kunststoff)

c) Durchführen der Nagelprothetik

5. Anwendung von Hilfsmitteln und Verbänden:
 - a) individuelles Anlegen von Druckschutz- und Salbenverbänden und
 - b) individuelles Anwenden von Kompressen, Stützstrümpfen und Bandagen,
6. Instrumentenhygiene und Instrumentenkunde

(7) Die Prüfungskommission hat die Aufgabenstellung so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 5 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil B darf maximal 7 Stunden dauern.

(8) Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission ist während der gesamten Arbeitszeit erforderlich.

(9) Nach der Anmeldung zur Prüfung ist dem Prüfungswerber von der Meisterprüfungsstelle mitzuteilen, dass Modelle in ausreichender Anzahl mitzubringen sind, um die Fertigkeiten gemäß § 3 Abs. 6 prüfen zu können. Für die Ausführung der Tätigkeiten erforderliches Material, Maschinen und Arbeitskleidung sind vom Prüfungskandidaten beizubringen, sofern von der Meisterprüfungsstelle nicht abweichendes festgelegt wird.

Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

§ 4. (1) Das Modul 2 besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Das Modul 2 ist ein einheitlicher Gegenstand.

(2) Teil A wird durch die in § 3 Abs. 2 genannte einschlägige Lehrabschlussprüfung ersetzt.

(3) Kenntnisse sind auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung aus folgenden Bereichen zu prüfen:

- a) Geräte, Apparate, Instrumente
- b) Erste Hilfe
- c) Hygiene

(4) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an eine Fachkraft zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 15 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 20 Minuten zu beenden.

(5) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(6) Das Modul 2 Teil A ist ein einheitlicher Gegenstand.

(7) Das Modul 2 Teil B hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe zu den folgenden 3 Bereichen zu stellen, die gegenüber dem Niveau der Lehrabschlussprüfung den Nachweis einer höherwertigen Leistung ermöglicht.

1. Planung
 - a. Kundenberatung/-befragung / Dokumentation
 - b. Fußpflege
2. Sicherheitsmanagement
 - a. Arbeitnehmerschutz
 - b. Erste Hilfe
 - c. Unfallverhütung
3. Qualitätsmanagement
 - a. Hygiene
 - b. Geräte und Apparate

(8) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 40 Minuten zu beenden.

(9) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

Modul 3: fachlich schriftliche Prüfung

§ 5. (1) Die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfung hat auf höherem fachlichen Niveau zu erfolgen, um die Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, nachweisen zu können.

(2) Die Aufgabenstellung hat die fachlich und betrieblich notwendigen Kenntnisse aus den Fachgebieten:

1. Anatomie
2. Somatologie
3. Dermatologie
4. Histologie

5. Fußdeformationen und deren Folgeerscheinungen
 6. Nageldeformation und verschiedene Nagelveränderungen
 7. Veränderungen der Gefäße,
 8. Kräuterlehre,
 9. Badezusätze und Pflegemittel,
 10. Hilfsmittel und Druckschutzverbände,
 11. Physik
 12. Apparate- und Instrumentenkunde
 13. Hygiene
 14. Erste Hilfe
- einzu beziehen.

(3) Die schriftliche Prüfung ist ein einheitlicher Gegenstand und hat mindestens 5 Stunden zu dauern. Sie ist nach maximal 7 Stunden zu beenden.

§ 6. Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß § 29 Berufsausbildungsgesetz.

§ 7. Das Modul 5 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993 in der geltenden Fassung.

Prüfungskommission

§ 8 Der Prüfungskommission gemäß § 351 Gewerbeordnung muss ein Arzt und 2 Personen mit Befähigungsprüfung Fußpflege angehören. Andernfalls ist die Prüfungskommission gemäß § 352 a Abs. 2 Z. 1 Gewerbeordnung um den entsprechenden Beisitzer zu ergänzen.

Bewertung

§ 9. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von sehr gut, bis nicht genügend.

(2) Die Befähigungsprüfung ist mit Auszeichnung bestanden, wenn wenigstens die Hälfte der abgelegten Module mit der Note sehr gut und die übrigen Module nicht schlechter als gut bewertet wurden.

Wiederholung

§ 10. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 11. (1) Diese Verordnung tritt mit 01.02.2004 in Kraft.

(2) Die Befähigungsprüfungsordnung Fußpflege (BGBl. 80/1996) tritt mit 31.01.2004 außer Kraft.

(3) Personen, die die Prüfung Fußpflege nach Abs. 2 wiederholen, dürfen noch bis spätestens 6 Monate nach dem außer Kraft treten der Prüfungsordnung gemäß Abs. 2 nach dieser Prüfungsordnung zur Wiederholungsprüfung antreten. Wahlweise dürfen sie aber auch nach der neuen Prüfungsordnung die Wiederholungsprüfung ablegen.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet der Leiter der Meisterprüfungsstelle, welche Gegenstände nach der neuen Prüfungsordnung zu wiederholen sind.

Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure